

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de0f1b49-6e2b-3eb0-9c5d-2d91d24eb5ab>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 25 BGV C24 - Prüfen von Zündkreisen

Sprengberechtigte haben vor dem Zünden den elektrischen Widerstand von Zündkreisen mit einem Zündkreisprüfer zu messen; entspricht das Messergebnis nicht dem rechnerischen Wert, darf nicht gezündet werden.

